

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen des Fonds VRK Ethik

a) „Zusammenfassung“

Der VRK Ethik bewirbt ökologische und soziale Merkmale und gilt damit als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über nachhaltige Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungsverordnung“). Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact „PAI“) werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der PAI auf Ebene des Fonds ist verbindlich und erfolgt insoweit. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen des Jahresberichts des Fonds verfügbar (Jahresberichte, die ab dem 01.01.2023 zu veröffentlichen sind).

Hinter dem Kürzel „ESG“ stehen drei Teilbereiche von Nachhaltigkeit. Dies sind Umweltaspekte wie Maßnahmen gegen den Klima-wandel („E“), soziale Aspekte wie Menschenrechte und Arbeitsstandards („S“) sowie Aspekte guter Unternehmensführung wie die Verwendung von Ethikkodizes und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats („G“). Bei der Auswahl der Anlagen werden die Grundsätze der Nachhaltigkeit der Versicherer im Raum der Kirchen (VRK) beachtet. Auf Basis der Handreichungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) wurden Kriterien für die Kapitalanlage festgelegt, die sich strengen Nachhaltigkeitskriterien verpflichten. Dieser Nachhaltigkeitsfilter dient der Auswahl nachhaltiger Vermögensgegenstände und berücksichtigt ethische, soziale und ökologische Aspekte. Somit werden grundsätzlich Anlagen in Unternehmen ausgeschlossen, die

- kontroverse Waffen und Munition dafür herstellen (z. B. Antipersonenlandminen, Streumunition oder Atomwaffen)
- signifikante Umsätze mit Waffen erzielen
- signifikante Umsätze mit Glücksspiel erzielen
- signifikante Umsätze mit Erwachsenenunterhaltung erzielen
- Tabak produzieren oder signifikante Umsätze mit Tabakwaren erzielen
- signifikante Umsätze mit alkoholischen Produkten erzielen
- Pflanzen, Saatgut, Getreide o. ä. für landwirtschaftliche Zwecke oder den menschlichen Verzehr genetisch verändern
- Tierversuche für nichtpharmazeutische Produkte, wie Kosmetika, Körperpflegeprodukte, Haushaltsreinigungsprodukte ohne Akkreditierung durch internationale Schutzverbände (AAALAC/NIH) oder ohne eigene Testrichtlinie und ohne Unterstützung von Alternativen zu Tierversuchen vornehmen
- gegen die United Nations Global Compact Prinzipien verstoßen
- Sehr schwere Kontroversen in den Bereichen Environment, Social oder Governance involviert sind (z. B. Biodiversität, Menschenrechte, Kinderarbeit oder Korruption)
- die einer CO₂-intensiven Branche zugeordnet sind und eine im Unterbranchenvergleich hohe CO₂-Intensität aufweisen
- signifikante Umsätze mit Atomstrom erzielen
- signifikante Umsätze mit Kohle erzielen (Förderung, Verstromung)
- Umsätze mit Ölsanden oder Ölschiefer erzielen

Bei Anlagen in Staatsanleihen werden Staaten ausgeschlossen, die im Bereich Umwelt-, Sozial- und Governanceleistung schlecht bewertet werden. Zudem werden Staaten ausgeschlossen, wenn

- die Todesstrafe legal ist
- die Biowaffenkonvention nicht ratifiziert wurde
- die Chemiewaffenkonvention nicht ratifiziert wurde
- sie Atomwaffen besitzen und / oder beherbergen.

Darüber hinaus werden für Neuinvestitionen in Anleihen ab 01.08.2022 Green, Social oder Sustainable Bonds selektiert, die nach etablierten Marktstandards emittiert wurden bzw. werden (z. B. ICMA, EU Green Bond Standard).

Der Fonds VRK Ethik strebt weiterhin an, zur Erreichung der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen beizutragen. Hierzu werden mindestens 50% des Fondsvermögens in Unternehmen investiert, die potenziell mit diesem Ziel kompatibel sind (gemessen z.B. über Umsätze mit umweltfreundlichen und/oder sozialen Wirtschaftstätigkeiten (MSCI-Methodik)) und gleichzeitig die mit ihren Tätigkeiten verbundenen negativen externen Effekte zu minimieren versuchen (MSCI-Methodiken).

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“,

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Die nachhaltigen Investitionsziele werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wurden wie folgt berücksichtigt:

Scope 1 GHG Emissions	Für CO2-Intensive Branchen wird nicht in Unternehmen investiert, die eine im Branchenvergleich hohe CO2-Intensität aufweisen
Scope 2 GHG Emissions	
Scope 3 GHG Emissions	
Total GHG emissions	
Carbon Footprint	
GHG Intensity of Investee Companies	
Exposure to companies active in the fossil fuel sector	Keine Investition in Unternehmen, die signifikante Umsätze mit Förderung oder Verstromung von Kohle oder Umsätze mit Ölsanden oder Ölschiefer generieren
Share of nonrenewable energy consumption and Production	Keine verbindliche Berücksichtigung
Energy Consumption intensity per high impact climate sector	Für CO2-Intensive Branchen wird nicht in Unternehmen investiert, die eine im Branchenvergleich hohe CO2-Intensität aufweisen
Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas	Keine verbindliche Berücksichtigung
Emissions to water	Keine verbindliche Berücksichtigung
Hazardous waste ratio	Keine direkte verbindliche Berücksichtigung. Es wird nicht in

	Unternehmen investiert, die signifikante Umsätze mit Erzeugung von Atomstrom generieren.
Violations of UN Global Compact principles and Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) Guidelines for Multinational Enterprises	Keine Investition in Unternehmen, bei denen Verstöße gegen die United Nations Global Compact Prinzipien vorliegen
Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UN Global Compact principles and OECD Guidelines for Multinational Enterprises	Keine Investition in Unternehmen, bei denen Verstöße gegen die United Nations Global Compact Prinzipien vorliegen
Unadjusted gender pay gap	Keine verbindliche Berücksichtigung
Board gender diversity	Keine verbindliche Berücksichtigung
Exposure to controversial weapons (anti-personnel mines, cluster munitions, chemical weapons, and biological weapons)	Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die Aktivitäten im Bereich kontroverser Waffen durchführen.
GHG intensity (Staaten)	Keine verbindliche Berücksichtigung
Investee countries subject to social violations (Staaten)	Keine Investition in Staaten, in denen die Todesstrafe legal ist, die Biowaffenkonvention nicht ratifiziert wurde, die Chemiewaffenkonvention nicht ratifiziert wurde oder die Atomwaffen besitzen und / oder beherbergen.

Die OECD Leitlinien sind eine Liste von Empfehlungen an internationale Unternehmen, die von 39 Ländern vereinbart wurden und die Prinzipien aus den Bereichen Menschenrechte, Transparenz, Antikorruption, Besteuerung, Arbeitnehmerbelange, Umwelt, Wettbewerb sowie Verbraucherschutz beinhalten. Der United Nations Global Compact ist eine Sammlung von Prinzipien, die eine Selbstverpflichtung für Unternehmen darstellen. Sie stellen Anforderungen an Unternehmen aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt sowie Antikorruption und bilden mit mehr als 2000 Mitgliedern die weltweit größte freiwillige Initiative für Unternehmen im Bereich Nachhaltigkeit (Microsoft Word - globalcompact.doc (oecd.org)).

Das Sondervermögen berücksichtigt die 10 Prinzipien des United Nations Global Compact als verbindliches Element der Anlagestrategie. Es wird nicht in Unternehmen investiert, die gegen diese Prinzipien verstoßen. Da zwischen dem United Nations Global Compact und OECD Leitlinien eine hohe Überschneidung besteht, berücksichtigt das Sondervermögen die OECD Leitlinien nicht explizit, sondern wendet einen vergleichbaren Standard an.

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“,

Stand: 01.01.2023

Für jede der genannten nachhaltigen Merkmale wird ein Indikator definiert, der die Einhaltung überprüft. Dieser misst, ob die Anforderung eingehalten wurde. Das bedeutet, dass gemessen wird, ob es zu Verstößen gegen die genannten Ausschlusskriterien kam. Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden können (sofern keine Mindestumsätze angegeben sind, ist schon ein Umsatzanteil von >0% für den Ausschluss ausreichend):

- Herstellung oder Vertrieb kontroverser Waffen und Munition (z. B. Antipersonenlandminen, Streumunition oder Atomwaffen)
- signifikante Umsätze (d.h. mindestens 5%) durch Herstellung oder Vertrieb von Waffen
- signifikante Umsätze (d.h. mindestens 10%) mit Glücksspiel
- signifikante Umsätze (d.h. mindestens 3%) mit Erwachsenenunterhaltung
- signifikante Umsätze (d.h. mindestens 10%) in Herstellung oder Vertrieb von Tabakwaren
- signifikante Umsätze (d.h. mindestens 10%) in Herstellung oder Vertrieb von alkoholischen Produkten
- Genetische Veränderung von Pflanzen, Saatgut, Getreide o. ä. für landwirtschaftliche Zwecke oder den menschlichen Verzehr
- Tierversuche für nichtpharmazeutische Produkte, wie Kosmetika, Körperpflegeprodukte, Haushaltsreinigungsprodukte ohne Akkreditierung durch internationale Schutzverbände (AAALAC/NIH) oder ohne eigene Testrichtlinie und ohne Unterstützung von Alternativen zu Tierversuchen vornehmen
- Verstöße gegen die United Nations Global Compact Prinzipien
- Sehr schwere Kontroversen in den Bereichen Environment, Social oder Governance (z. B. Biodiversität, Menschenrechte, Kinderarbeit oder Korruption)
- Zuordnung zu einer CO₂-intensiven Branche und eine im Branchenvergleich hohe CO₂-Intensität aufweisen
- signifikante Umsätze (d.h. mindestens 5%) mit Erzeugung von Atomstrom
- signifikante Umsätze (d.h. mindestens 30 %) mit Förderung oder Verstromung von Kohle
- Umsätze mit Ölsanden oder Ölschiefer.

Bei Anlagen in Staatsanleihen werden Staaten ausgeschlossen, die im Bereich Umwelt-, Sozial- und Governanceleistung schlecht bewertet werden. Zudem werden Staaten ausgeschlossen, wenn

- die Todesstrafe legal ist
- die Biowaffenkonvention nicht ratifiziert wurde
- die Chemiewaffenkonvention nicht ratifiziert wurde
- sie Atomwaffen besitzen und / oder beherbergen

Darüber hinaus werden für Neuinvestitionen in Anleihen ab 01.08.2022 Green, Social oder Sustainable Bonds selektiert, die nach etablierten Marktstandards emittiert wurden bzw. werden (z. B. ICMA, EU Green Bond Standard).

Der Fonds VRK Ethik strebt weiterhin an, zur Erreichung der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen beizutragen. Hierzu werden mindestens 50% des Fondsvermögens in Unternehmen investiert, die potenziell mit diesem Ziel kompatibel sind (gemessen z.B. über Umsätze mit umweltfreundlichen und/oder sozialen Wirtschaftstätigkeiten (MSCI-Methodik)) und gleichzeitig die mit ihren Tätigkeiten verbundenen negativen externen Effekte zu minimieren versuchen (MSCI-Methodiken).

d) „Anlagestrategie“,

Stand: 01.01.2023

Das Hauptziel der Anlagepolitik ist es, unter Einhaltung einer grundsätzlich wachstumsorientierten Gesamtstruktur einen attraktiven Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. Der Teilfonds baut sein Exposure auf verschiedene Anlageklassen weltweit, insbesondere auf Aktien-, Renten- und Geldmärkte, auf, wobei vorwiegend Aktien oder Anteile an börsennotierten Aktienfonds mit Fokus in Europa erworben werden. Daneben kann der Fonds flüssige Mittel halten und im Rahmen der im Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Der Teilfonds strebt an, Anreize zu setzen, Umsätze mit aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten kontroversen Wirtschaftstätigkeiten zu reduzieren sowie das nachhaltige Handeln von Staaten zu fördern.

Bei der Auswahl der Anlagen werden die Grundsätze der Nachhaltigkeit der Versicherer im Raum der Kirchen (VRK) beachtet. Auf Basis der Handreichungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) wurden Kriterien für die Kapitalanlage festgelegt, die sich strengen Nachhaltigkeitskriterien verpflichten. Dieser Nachhaltigkeitsfilter dient der Auswahl nachhaltiger Vermögensgegenstände und berücksichtigt ethische, soziale und ökologische Aspekte.

Dazu investiert der Teilfonds direkt oder indirekt (über ETFs) in Aktien von Unternehmen, welche einen Beitrag zur Erreichung der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen leisten und seit dem 01.08.2022 in Green, Social oder Sustainable Bonds, die nach etablierten Marktstandards emittiert wurden bzw. werden (z. B. ICMA, EU Green Bond Standard (EUGBS)).

Daher investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, deren wirtschaftlichen Aktivitäten mindestens einer der Ausschlusskategorien zugeordnet werden können.

e) „Aufteilung der Investitionen“,

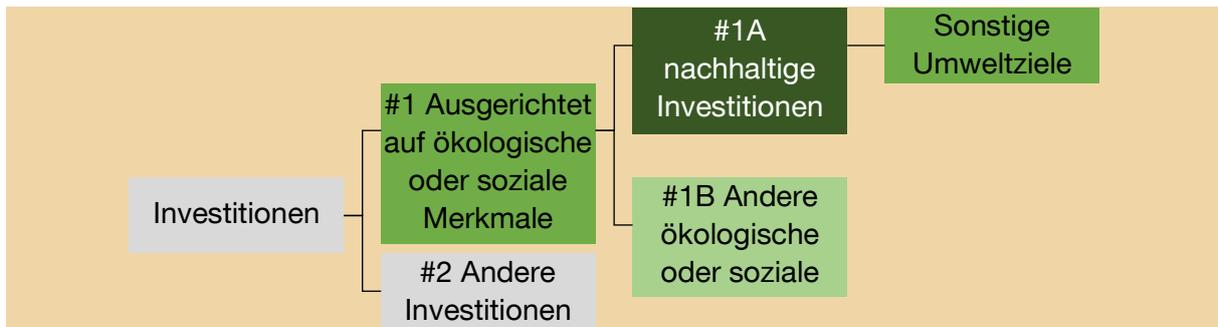
Mindestens 50% der Investitionen erfolgen in nachhaltige Investitionen der Kategorie #1A. Der übrige Teil des Fonds wird überwiegend unter Berücksichtigung nachhaltiger Charakteristika in der Kategorie #1B investiert.

Der Fonds kann zur Absicherung von Marktrisiken in Derivate investieren, die der Kategorie #2 Sonstige zuzuordnen sind. Auch Investitionen in Bank- und Tagesgeldkonten fallen unter Kategorie #2.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds darf Derivate zu Absicherungszwecken einsetzen. Somit dienen diese nicht der Förderung ökologischer oder sozialer Charakteristika.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale Umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU- Taxonomie konform?

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Der Fonds verfolgt keine Strategie zur Investitionen in taxonomiekonforme wirtschaftliche Aktivitäten, die Mindestquote liegt somit bei 0%.

Nicht-taxonomiekonforme Investitionen sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
N/A
- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**
Nachhaltige Investitionen werden als positiver Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) geprüft. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für Investitionen, die dezidiert zu ökologischen bzw. sozialen Zielen beitragen, in vielen Fällen nicht möglich. Separate Anteile der nachhaltigen Investitionen mit einem Umwelt- bzw. Sozialziel werden deshalb nur insoweit angegeben, als eine klare Zuordnung nach Schwerpunkt des positiven Beitrags sinnvoll ist. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 50%.
- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**
Nachhaltige Investitionen werden als positiver Beitrag [zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs)] geprüft. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für Investitionen, die dezidiert zu ökologischen bzw. sozialen Zielen beitragen, in vielen Fällen nicht möglich. Separate Anteile der nachhaltigen Investitionen mit einem Umwelt- bzw. Sozialziel werden deshalb nur insoweit angegeben, als eine klare Zuordnung nach Schwerpunkt des positiven Beitrags sinnvoll ist. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 50%.
- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**
Der Teilfonds setzt im Rahmen von „#2 Andere Investitionen“ hauptsächlich Derivate und sonstige Techniken und Instrumente ein, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Für diese Anlagen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein Index zu diesem Zweck hinterlegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“,

Die vorgenannten ESG-Kriterien werden bei den Investmententscheidungen berücksichtigt. Sowohl in der Analyse von Researchanbietern als auch in der Entscheidung des Fondsmanagers können je nach der Branche eines Emittenten und damit verbundenen Bedeutung der drei Teilaspekte von Nachhaltigkeit für jeden Emittenten bzw. für bestimmte Branchen spezifische Schwerpunkte bei der Nachhaltigkeitsanalyse gesetzt werden. Die international gesetzten Ziele zum Umweltschutz (bspw. von der UN-Klimakonferenz in Paris 2015) führen u.a. dazu, dass Reserven an fossilen Brennstoffen oder Anlagen zur Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen nicht den Umsatzbeitrag für Unternehmen generieren, der aus rein technischer Sicht möglich wäre. Bei Handelsunternehmen im Nicht-Basiskonsumgüterbereich liegt der Schwerpunkt der Nachhaltigkeitsanalyse derzeit üblicherweise auf sozialen Aspekten. Dazu gehören der Umgang mit den Mitarbeitern im personalintensiven Handelsbereich sowie der Umgang mit Datenschutz und Datensicherheit insbesondere in Bezug auf Kundendaten. Bei besonderen Nachhaltigkeitsrisiken eines bestimmten Unternehmens kann es zu einer Abweichung von der branchenbasierten Gewichtung der Nachhaltigkeitskriterien kommen. Davon wird vor allem dann Gebrauch gemacht, wenn bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken für ein Unternehmen branchenuntypisch hinzukommen oder bestimmte Risiken für das Unternehmen als sehr dominant eingeschätzt werden.

g) „Methoden“,

Um die Auswahl von Produkten zu gewährleisten, die den Nachhaltigkeitsanforderungen auch tatsächlich gerecht werden und um das sog. „Greenwashing“ zu vermeiden, nutzt der Fondsmanager anerkannte externe Ratings und das Angebot eines professionellen externen weltweit tätigen Datenanbieters (MSCI), um ESG-Risiken und -Chancen zu identifizieren. Durch die oben genannten Listen werden bestimmte Unternehmen für die Kapitalanlage der HUK-Versicherungsunternehmen ausgeschlossen. Zudem berücksichtigt der Fondsmanager teilweise das Verbändekonzept der Deutschen Finanzwirtschaft bei seinen Investitionsentscheidungen. Das Verbändekonzept wird durch die Deutsche Kreditwirtschaft, den Fondsverband BVI, sowie den Deutschen Derivateverband (DVV) repräsentiert. Es baut auf den künftigen Produktausprägungen der MIFID II sowie der Offenlegungsverordnung auf und ergänzt diese um weitere materielle Anforderungen, mit dem Ziel, einheitliche Vorgaben für nachhaltige Produkte aufzustellen. Diese umfassen u.a. standardisierte Mindestausschlüsse für Investitionen in Portfoliounternehmen und Staatsanleihen.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“,

Angabe zu:

a) Die Datenquellen, die verwendet werden, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen

Die verwendeten Nachhaltigkeitsdaten werden von MSCI, einem weltweit führenden US-amerikanischen Finanzdienstleister, bezogen. Mit mehr als 50 Jahren Erfahrung in den Bereichen Forschung, Daten und Technologie versetzt MSCI seine Kunden in die Lage, die wichtigsten Risiko- und Renditetreiber besser zu verstehen und zu analysieren sowie effektivere Portfolios anzustreben.

b) die zur Sicherung der Datenqualität getroffenen Maßnahmen,

Es wird auf einen der führenden und renommiertesten Datenanbieter weltweit zurückgegriffen.

c) die Art und Weise der Datenverarbeitung,

Die Daten werden in einer standardisierten Form zur Verfügung gestellt und elektronisch verarbeitet.

d) den Anteil der Daten, der geschätzt wird.

Aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit sowie uneinheitlicher Definitionen wird ein signifikanter Anteil der Daten durch den Datenanbieter geschätzt.

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“,

Methoden und Daten spiegeln generell den aktuellen Wissensstand wider. Beschränkungen können nicht ausgeschlossen werden.

j) „Sorgfaltspflicht“,

Der nötigen Sorgfalt wird bei der Auswahl der Investitionen Sorge getragen. Die Auswahl der Investitionen wird durch ein internes Kontrollsystem überwacht.

k) „Mitwirkungspolitik“,

Die Mitwirkungspolitik spielt keine zentrale Rolle.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Ein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht bestimmt.